



vornemlich aber in Baiern / vid. Gail. d. l. n. 16. Württembergischen Land: Conf. Fürstl. Württemberg. Bau-Ordnung. Nürnberg. v. Ref. Noric. Tit. 26. L. 2. und Franckfurt. v. Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2. geschehen. Dann in solchen Fällen müste sich ein Haus-Batter so wol der hergebrachten Servitut oder Dienbarkeit / als auch des Statuti allerdings gemäß halten. Worzu wir 3.) dieses noch referiren / daß / obgleich keine Servitut, oder sonderbares Statutum vorhanden / dem Haus-Batter jedoch nur bloß zur Emulation seines Nachbarn / dadurch er sich gar keinen Nutzen schaffe / hingegen aber seinem Nachbarn Schaden zufügte / zu bauen nicht vergönnet sey / massen man dergleichen Bosheit nicht nachsehen / sondern dergleichen Gebäude / mit Rath der erfahrenen Bau-Leute / und vor-

hergehender Erkänntnis der Sachen / abstellen solle. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiam non est indulgendum*. & Speidel. voc. Bau / Bau-Ordnung. Auf wie vielerley Weis aber ein Haus-Batter zur Emulation und Froh oder Meid seines Nachbarn bauen könne / davon besihe Joh. Melon. in Thef. Jur. Civ. feud. & Crim. tit. 22. n. 11. & seqq. & Wurfain. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. pag. 105. Wie ferner die Camin und Haus-Schlöt aufzuführen und anzuhängen: Item / wie weit die heimliche Gemächer von des Nachbarn Wohnung stehen sollen / davon besihe Ref. Nor. Tit. 26. L. 5. 6. & 13. Welcher Gestalten endlich kein Nachbar dem andern zu Schaden etwas thun solle / solches haben wir bereits oben abgehandelt / in cap. 16. §. 3. verl. Er soll verhüten etc.

### Das XXIII. Capitel.

## Daß der Haus-Batter der Feld-Meß-Kunst / des Rechnens und Schreibens erfahren seyn solle.

### Inhalt.

§. 1. Der Haus-Batter soll Wissenschaft haben von der Feld-Meß-Kunst. §. 2. Von Schreiben und Rechnen.

#### §. 1.

**B**schon die Abmessung der Felder / Wiesen und Holz-Wachses an mehrentheils Orten durch gewisse hiezubestellere geschworne Männer verrichtet wird / damit man aus deroelben Berichten wissen möge / was sie an Morgen / Tagwerken / Zucharten nach jedes Ortes Rechnung / in sich halten / und keinem Theil / weder dem Käufer noch Ver-

käufer unrecht geschehe: Und aber nicht aller Orten dergleichen Kunst-Verständige Leute zu haben sind / auch der Haus-Batter / er sey nun gleich Käufer oder Verkäufer / so er dieser Sach nicht selbst verständigt / glauben müste / was ihm vorgemessen worden: wol aber die Erfahrung öftters gelehret / daß solche Feld-Meßer falsch gemessen / und hierdurch entweder den Käufer oder Verkäufer in Schaden gesetzt: So ist nöthig und nützlich / daß der Haus-Batter auch davon genugsamen Unterricht wisse / und zum wenigsten das Fundament vom Proceß im Messen verstehe / oder doch einen Mechanischen Weg wisse / wie man in allerhand Fällen die Felder und Wälder nach Ruthen / Schuben und Zollen abmessen / und sich hier-

R

hier



hiernach in Kauffen/Verkauffen/Verdingung der Arbeit und dergleichen richten könne. Weil aber ihn davon zu unterrichten/hie der Ort nicht ist/so verweisen wir ihn abermal in das folgende andere Buch/woselbst ihm ein verständlicher Weg hierinn gezeigt werden soll.

§. 2. Daß der Haus-Vatter im übrigen der Schreiber und Rechnung aufs wenigste so ferne erfahren seyn solle/das er alles und jedes in sein Tag- und Rechnungs-Register eintragen könne/daran kan niemand zweiffeln/der da weiß/was in einer Haushaltung von allerhand Einnahmen und Ausgaben täglich vorkommet/welche er ohnmöglich also vollkommen und richtig behalten kan/das er nicht sein Gedächtnus mühselig martern/und gleichwol dabey nicht hie und dorten entweder zu seinem eigenem oder anderer Schaden etwas vergessen solte. Darnhero eine Haushaltung/darinn der Haus-Vatter gar nichts schreiben oder rechnen kan/aufs wenigste eine verwirrte unordentliche Haushaltung nothwendig heißen muß/wobey nichts als mühseliger Verdruß und eine rechte Marter der Gedächtnus/und gleichwol wenig Bedeyens zu hoffen ist.

## Rechts-Anmerkungen.

### Cap. XXIII. §. I.

**W**ie hoch es daran gelegen seye/die Feld-Mess-Kunst zu wissen/bezeugen die Kayser Diocletianus & Maximianus in l. 2. C. de malef. & mathematic. & Plato. Lib. 7. de Republ. weßwegen auch schon vor diesem in dem 12. Tafeln-Gesetz/item, in Lege Manlia, Roscia, Peducea, Alliena, Fabia, und Cod. Theod. lib. 2. tit. 26. gewisse Regeln vorgeschrieben worden/welche in Unterscheidung und Abmessung der Aecker und Wiesen etc. zu beobachten waren; Add. t. t. ff. & C. de finib. regund. Deren Exempla hernach auch andere Obrigkeiten gefolget/und in ihren Land-Rechten und Statuten denen Feld-Messern eine gewisse Maß/darnach sie sich zu richten/vorgeschrieben haben/so das heut zu Tag fast kein District oder Landschaft seyn wird/welche nicht mit einer solchen Constitution oder Verordnung versehen ist. Vid. Preussisches Land-Recht. Lib. 4. tit. 20. Solmisches Land-Recht. p. 2. tit. 30. Franckfurt. Reform. part. 9. Württemberg. Bau-Ordn. etc. Daher es dann kommt/das so viel unterschiedliche Ruthen allenthalben angetroffen werden/davon zu sehen Wehner. obl. pr. voc. Meilen. Coler. Lib. 4. Oecon. rural. & Glossograph. Saxon. in art. 66. Lib. 3.

Weilen nun so viel an diesem Werck gelegen/als ist freylich einem Haus-Vatter nützlich/das er von dieser Sach aufs wenigst einige Wissenschaft habe; Indem aber hierinnen unter denen Nachbarn öftters Streit vorfällt/ bey welchem man die Feld-Messer/Schieder/oder so genannte Untergänger oder Umpänger brauchet; Als wollen wir von denenselben hier mit wenigen etwas anmercken. Vors erste wird demnach erfordert/das dergleichen Personen/wann nicht schon vorher an dem Ort/wo der Streit entstanden/öffentlich hierzu erkiesete Schieder und Umgänger vorhanden/oder auch dieselbige für suspect und partheyisch gehalten werden/entweder von dem Richter selbst/vid. cap. causam matrimonii. 14. X. de probat. & l. 1. §. 1. ff. de vent. inspic. oder von denen strittigen Partheyen mit Genehmigung des Richters erwahlet werden/arg. l. 6. §. 1. C. de sec. nupt. Vors andere/das dieselbige der Kunst erfahren seyn/v. l. 8. §. 1. ff. fin. reg. zu welchem Ende man sie dann/wann sie zu solchem Amt bestellet werden/nicht allein zu examiniren/sondern

auch/damit man aller List und Betrug/wie nicht weniger aller Fahrlässigkeit zuvor kommen möge/mit einem Eyd zu belegen pfleget. v. l. 6. p. 1. verf. mobilium vero. C. de sec. nupt. ibique DD. add. Tiraquell. de praescript. §. 1. gl. 8. & Hieron. de Monte. de fin. reg. d. 32. n. 1. Es möge dann/das ihnen von denen Partheyen/wann sie ganz von neuem zu diesem Werck erwahlet/solcher Eyd entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden/vid. Felin. in cap. proposuisti. X. de probat. oder/wann sie die Obrigkeit öffentlich hierzu erkieset/sie zu Anfang ihres Amtes bereits einen Eyd geleistet hätten/vid. Mynl. 6. O. 34. n. 14. & Gail. 2. O. 111. n. 13. seq. allermaßen in diesen Fällen kein neuer Eyd vonnöthen ist. Wie viel aber Untergänger zu diesem Werck erfordert werden/wird aus denen Gewonheiten der Orter sonderheitlich abzumessen/und nach denenselben entweder zwey oder drey/oder auch nur einer zu adhibiren seyn. Vid. Felin. in cap. 4. X. de probat. & Bart. in l. 2. C. de ponderat. lib. 10. Auld. Jus Provinc. Württemberg. p. 1. tit. 8. §. Erstlich. Diese Feld-Messer und Umgänger nun thun ihrem Amt mit Genügen/wann sie redlich und aufrichtig handeln. Gegen/wann sie entweder mit Fleiß/oder auch aus Unvorsichtigkeit eine falsche Maß angeben/können sie sich sehr veründigen/und zu dem Ende von denen Partheyen mit zulänglichen Mitteln zur Ersekung des Schadens belanget; von dem Richter aber/nach bewandten Umständen mit willkührlicher Straff/auch Peinlich am Leibe bestrafet werden. v. t. t. ff. si menfor. fals. mod. dix. & C. fin. reg. & Ord. Crim. art. 114. warum sie aber Untergänger oder Umgänger genennet werden/davon besihe Wehner. obl. pr. voc. Umgänger. De tota verò materia v. Hieron. de Monte. de finib. reg. Oettinger. Tr. de jur. limit. & Joh. Jacob. Riegger. Disp. inaug. anno 1693. d. 15. Maj. Aldorff habit. de Geometria legali.

### §. 2. verf. Daß er alles und jedes in sein Tag- und Rechnungs-Register etc.

**D**ie Gleich eines jeden Haus-Vatters Tag- und Rechnungs-Register für demselben nichts beweiset/in Bewegung solches ein Zeugnis in seiner eigenen Sach austrüge/welches aber in denen Rechten verwerflich ist. v. l. 10. C. de Testib. so gilt doch dasselbige sonderheitlich als ein halber Beweis thum/wann der Haus-Vatter ein Kauff-oder Handels-Mann ist/so das dieser halbe Beweis entweder mit einem andern gültigen/obschon einigen Zeugen/oder auch mit dem Erfüllung-Eyd des Haus-Vatters selbst einsetzet werden kan. Bartol. in l. 31. n. 25. ff. de Jurejur. Jason. ibid. n. 127. Felin. in cap. 2. num. 21. X. de fid. instr. Gail. 2. Obl. 20. Hartm. Pift. O. 86. obsequ. plures. angesehen bey denen Kauff- und Handels-Leuten nicht so wol auf das strenge Recht/als auf den gelinden Weg der Billigkeit gesehen wird/Gail. d. Obl. 20. num. 5. & Carpz. Spr. for. Sax. p. 1. c. 17. def. 35. num. 4. dann weil selbige einem jedweden Käufer ohne Verschöbung zutrauen pflegen/ist es hinweg billig/das man auch ihren Büchern desto größern Credit zustelle: v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 4. th. 2. lit. B. in f. Wann nun a) der Handelsmann ein gutes Gerücht hat; b) Die Ursach der Schuld namentlich exprimiret ist; c) Das Buch selbst/die Einnahmen und Ausgaben mit dem Tag und Jahr in sich hält. Und endlich d) von solchen Sachen was von diesen Stücken abgehret/kan man denen Handels-Büchern keinen solchen Glauben bemessen. Vid. Carpz. p. 1. c. 17. def. 35. 36. & 37. Es will zwar Andr. Gail. in obangeführter Stelle n. 3. noch dieses hinzufügen/das

nemlich sol zusammen pec. Allein tu nicht bet for. p. 1. c. 1 wann soth Diener zusa die Obierw

§. 1. Ursach u in einer H ziebung in §. 6. Embfi Segenwat



handelten / konten / in sammeln / u haltung tag dasjenige / n etwa nur / ausführliche Vatter von wan einige & die sich dabei werden solte Haushaltung deren nicht 3 sen aber

§. 2. R richtiger Vatter soll Segen nicht muthiger unge Ordnung wernach sich Essen / Trimmung. Vatter dem Da auch bey het Feide gesche die Ausse sam als auf Tag gleichs damit man noch einse Confusion Tages geart Abends vo bit insonde das andere vollbracht / Die u und öfters und wo diese suchet werde